

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0617

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 15.09.2016

Beratungsfolge

Rat

23.11.2016 TOP Ö 9

Beratungsgegenstand

Straßenreinigung;

- Betriebsabrechnungsbogen 2015

- Gebührenkalkulation 2017

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2015, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2017 und beschließt die

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW, S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW, S. 666) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 01.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 10. Dezember 2015, Nr. 020/2015), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|--|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 24,42 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,67 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,31 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,05 €“ |

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Aus dem Abschnitt III. „Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen“ werden folgende Straßen entfernt:

- **Am Stadtgraben** entlang Rathaus bis „An der Synagoge“ bzw. städtischen Parkplatz
- **Forckenbeckstraße** zwischen Bahnhofstraße und Parallelstraße

und folgende Straßen eingefügt:

- **Am Schlossgraben** entlang Rathaus bis „An der Synagoge“ bzw. städtischen Parkplatz
- **Hovesaat** zwischen Bahnhofstraße und Parallelstraße
- **Bahnhofstraße**
- **Königstraße**
- **Wüllener Straße** von der Wessumer Straße bis zur Kreuzung Adenauerring

Aus dem Abschnitt IV. „Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen“ werden folgende Straßen entfernt:

- **Bahnhofstraße**
- **Königstraße**

und folgende Straße streckenmäßig angepasst:

- **Wüllener Straße** „von der Kreuzung Adenauerring bis Haus-Nr. 93“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sachdarstellung

Nach § 1 Abs. 1 StrReinG NW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Diese Reinigung umfasst sowohl die Straßenreinigung als auch die Winterwartung und den Winterdienst. § 4 StrReinG NW gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Reinigungspflichten durch Satzung den Eigentümern der an die Straßen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich deren Winterwartung im gesamten Stadtgebiet und der Straßen und Fahrbahnen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführt sind (insbesondere der Straßen in den Wohngebieten), sind nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus den Anliegern übertragen worden. Der Bauhof der Stadt Ahaus leistet den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung), den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen und den Kindergärten (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Fahrbahnreinigung der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) als Sommerreinigung ist nach einer europaweiten Ausschreibung an einen Dritten vergeben.

Als Gegenleistung für die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) durch die Stadt bzw. das beauftragte Fremdunternehmen wird nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.

Die Öffentlichkeitsanteile (Allgemeininteresse) für die einzelnen Straßenarten sind mit der Straßenreinigungssatzung und der Gebührenkalkulation 2007 in der Ratssitzung am 22.11.2006 beschlossen worden. Sie betragen für die Fußgängerzone 50 %, für die Industriestraßen 10 %, für die innerörtlichen Straßen 30 % und für die überörtlichen Straßen 50 %. Diese Anteile orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen der Straßen mit ihren unterschiedlichen Anlieger- und Allgemeininteressen. Diese Anteile werden bis auf die Industriestraßen für die Gebührenkalkulation 2017 nicht verändert. Der Öffentlichkeitsanteil für die Industriestraßen soll zukünftig aus Gründen der Gebührengerechtigkeit entfallen, da diese Straßen von der Allgemeinheit nicht adäquat genutzt werden.

Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Stadt Ahaus. Hierzu steht nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zu. Die Stadt hat sich bei seiner Entscheidung an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren und insbesondere das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren je unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen zu berücksichtigen. Dabei hat die Stadt, ohne den Gleichheitssatz zu verletzen, die Möglichkeit, den von der Straßenreinigungseinrichtung im Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil bei der Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Kosten entweder insgesamt (vorweg) abzusetzen oder in der Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung (z.B. Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen) abgestufte Gebührensätze vorzusehen. Das Ergebnis ist der Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene öffentliche Straßenreinigung sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2017 die anliegende Gebührenkalkulation aufgestellt. Letztmalig sind die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016 kalkuliert worden.

Nachkalkulation 2015:

Im Jahr 2015 sind umlagefähige Kosten i.H.v. 165.391,80 € entstanden. Dem stehen Gebühreneinnahmen i.H.v. 160.099,25 € gegenüber. Das Jahr 2015 schließt somit mit einer Unterdeckung i.H.v. 5.292,55 € ab. Gründe sind im Defizitausgleich aus 2013 (Winterdienst des Baubetriebshofes) zu suchen.

Die Gebührenaussgleichsrücklage hat sich in 2015 wie folgt entwickelt:

Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2014:	-13.467,54 €
./. Planmäßiger Ausgleich des Defizits aus 2013: (50%)	20.226,85 €
./. Jahresergebnis 2015:	-5.292,55 €
Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2015:	1.466,76 €

Unter Einbeziehung der Ergebnisse aus Vorjahren i.H.v. -13.467,54 € und des planmäßigen Defizitausgleichs von 20.226,85 € beläuft sich die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2015 dann insgesamt auf 1.466,76 €.

Die Einzelheiten sind dem beigefügten Betriebsabrechnungsbogen 2015 zu entnehmen.

Voraus kalkulation 2017:

Auf der Grundlage der Kostenverteilung zwischen den Anliegern und der Stadt Ahaus (Öffentlichkeitsanteil) hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der im kommenden Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 02) aufgestellt. Danach ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2017:

Art der Straße	Gebühr		Differenz		Öffentlichkeitsanteil:
	2016	2017	absolut	relativ	
Fußgängerzone u.a. Straßenreinigung 2 x maschinell als Flächenreinigung (Fremdfirma) und 3 x manuell (Bauhof) pro Woche sowie Winterwartung und Winterdienst	23,72 €	24,42 €	0,70 €	+2,95 %	50 %
sonstige Straßen Straßenreinigung 1 x maschinell pro Woche und Winterwartung (Streckenreinigung)					
Industriestraßen	1,73 €	1,67 €	-0,06 €	-3,47 %	0 %
Innerörtliche Straßen	1,28 €	1,31 €	0,03 €	+2,34 %	30 %
Überörtliche Straßen	1,06 €	1,05 €	-0,01 €	-0,94 %	50 %

Das Haushaltsbudget „Straßenreinigung und Winterdienst“ umfasst für das Haushaltsjahr 2017 Kosten i.H.v. rd. 225.400 €. Dieses Budget enthält allerdings nicht nur den satzungsgemäßen Teil der Pflichtaufgaben „Straßenreinigung und Winterdienst“, sondern enthält auch darüber hinaus gehende Pflichten der Stadt Ahaus. So leistet die Stadt Ahaus den Reinigungs- und Winterdienst vor städtischen Grundstücken (eigene Reinigungspflichten), den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen und den Kindergärten (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Außerdem dient dieses Budget

auch für außerordentliche Reinigungsaktionen in der Stadt oder den Ortsteilen nach Sonderveranstaltungen und besonderen Ereignissen. Siehe hierzu auch Anlage 02-1.

Die öffentliche Straßenreinigung nach o.g. Satzung wird im kommenden Jahr voraussichtlich ca. 150.000 € verursachen. Dies ist der gebührenrechtliche Teil des Budgets „Straßenreinigung und Winterdienst“. Die Kostenaufstellung orientiert sich an den derzeitigen erforderlichen Reinigungsstandards, an den europaweiten Ausschreibungsergebnissen der Straßenreinigung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 und an den Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Ahaus. Aufgeteilt auf die Sparten oder Hauptkostenstellen „Fußgängerzone“, „Industriestraßen“, „innerörtliche Straßen“ und „überörtliche Straßen“ ergeben sich, wie in der Anlage ersichtlich und unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile die entsprechenden Gebührensätze.

Weitere Informationen sind der beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Zur Anpassung des Straßenverzeichnisses:

Es ist festgestellt worden, dass das Straßenverzeichnis unter Abschnitt III. „Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen“ irrtümlich die Straßen „Am Stadtgraben“ und „Forckenbeckstraße“ enthält. Stattdessen müssen jedoch die Straßen „Am Schlossgraben“ und „Hovesaat“ dort enthalten sein. Darüber hinaus ist die Herabqualifizierung der Straßen „Bahnhofstraße“, „Königstraße“ und „Wüllener Straße“ hier berücksichtigt worden. Sie sind seit einigen Jahren nicht mehr überregionale Straßen sondern Stadtstraßen. Insofern sind sie hinsichtlich der Straßenreinigungssatzung als innerörtliche Straßen zu behandeln.

Die Änderung des § 7 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung erfolgt als Anpassung an die neue Rechtsprechung (OVG-Urteil vom 26. Juli 2016 – 9A 2141/13). Die Mustersatzung hat sich insofern geändert.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) -
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	12.04 Straßenreinigung
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2017

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	150.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	150.000

Der Bereich „Straßenreinigung“ ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile überwiegend durch Gebühren finanziert. Die Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes nach der Straßenreinigungssatzung betragen ca. 225.400 €. Unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 = 5.292,55 €, der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 (33,33 %) = 9.000 € und der Öffentlichkeitsanteile von 72.572,00 € werden

ca. 150.000 € auf die Gebührenzahler umgelegt. Dem allgemeinen Haushalt der Stadt verbleibt für das Jahr 2017 somit ein Kostenanteil von rd. 76.000 € als Öffentlichkeitsanteil im Rahmen der Straßenreinigungssatzung. Der Kostendeckungsgrad für die öffentliche satzungsgemäße Straßenreinigung liegt bei rd. 66,16 %.

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2015

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung – Haushaltsjahr 2017 –
und Gebührenvergleich 2017/2016

Anlage 03 - Grafiken - Gebührenentwicklungen